

**Standort- und sportartspezifisches
Schutz- und Hygienekonzept
für den Bereich des
vereinseigenen Grundstücks
Jahnstraße 3 in Hofheim**

Turnverein Hofheim 1861 e.V.

Organisatorisches

- Dieses standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzept gilt für die August-Först-Halle (Turnhalle) und das gesamte Grundstück (TV-Sportstätte – Indoor und Outdoor-Sportangebote) des Turnvereins Hofheim 1861 e.V. (Turnverein) in Hofheim, Jahnstraße 3.
- Dieses Konzept gilt, so lange im Landkreis Haßberge die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten wird und keine Testnachweise erforderlich sind.
- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge und Veröffentlichung auf der Turnvereins-Homepage www.turnverein-hofheim.de ist sichergestellt, dass alle Übungsleiter/innen und Vereinsmitglieder ausreichend informiert sind.
- Als zwingende Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den verschiedenen Sportabteilungen des Turnvereins werden die zuständigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter über dieses Schutz- und Hygieneschutzkonzept informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes wird durch Vertreter der Vorstandschaft des Turnvereins stichprobenweise überprüft. Bei Nichtbeachtung der Regelungen kann der Sportbetrieb in der betroffenen Abteilung durch Eilbeschluss der Vorstandschaft des Turnvereins eingestellt werden.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften dieses Konzeptes ungerechtfertigt nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. In diesem Falle kann das Hausrecht von dem/der im Zeitpunkt des Verstoßes zuständigen Übungsleiter/Übungsleiterin ausgeübt werden.
- Soweit seitens des Turnvereins die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z.B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf nicht vereinsangehörige Nutzer oder Vereine übertragen werden, sind alleine diese Nutzer oder Vereine für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Konzeptes verantwortlich.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ausschluss vom Trainingsbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Turnhalle:
 - Personen mit nachgewiesener COVID-19-Infektion; SARS-CoV-2-Infektion (nachfolgend allgemein als „Corona-...“ bezeichnet);
 - Personen mit Kontakt zu corona-infizierten Personen in den letzten 14 Tagen;
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen;
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit für eine Corona-Infektion spezifischen Symptomen (z.B. Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Fieber).

Sollten Turnvereins-Mitglieder während des Aufenthalts im Bereich der TV-Sportstätte Krankheitssymptome einer Corona-Infektion entwickeln (z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden), müssen sie umgehend die Turnhalle und das Vereinsgrundstück verlassen. Bei Minderjährigen muss sofort eine räumliche Trennung erfolgen; die erziehungs- oder sorgeberechtigte Person ist umgehend zu verständigen und aufzufordern, das Kind/den/die Jugendliche/n unverzüglich abzuholen.

- Jeder wird angehalten, im In- und Outdoor-Sportstättenbereich einschließlich Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der TV-Sportstätte zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Mitglieder werden vielfach darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch zu desinfizieren. Durch Beschilderungen wird auf das richtige Händewaschen hingewiesen.
- Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Mit Betreten der TV-Sportstätte gilt die Maskenpflicht für das gesamte Vereinsgelände. Alle Personen ab 16 Jahren müssen eine FFP2-Maske tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Die Maskenpflicht gilt somit insbesondere vor und nach dem Training (z.B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen) sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich.
Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag dürfen anstelle einer FFP2-Maske auch eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die aufgrund eines persönlichen Handicaps oder aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können (mit auf Verlangen vorzulegendem ärztlichen Attest), sind vom Tragen einer Maske befreit.
- Werden anlässlich des Sportangebotes im Turnverein Fahrgemeinschaften gebildet, sind von allen Insassen des Fahrzeuges während der Fahrt Masken zu tragen.
- Die Erziehungsberechtigten von Kindern unter 12 Jahren bzw. die für die Betreuung zuständigen Erwachsenen werden – soweit dies möglich ist – aufgefordert, das Kind über die Abstands- und Hygieneregeln in diesem Hygieneschutzkonzept zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten.
- **Sport im Innenbereich/Indoor und Außenbereich/Outdoor**
Unter der Voraussetzung, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Haßberge nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art (mit oder ohne Kontakt) ohne Personenbegrenzung unter der weiteren Voraussetzung, dass die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes des Turnvereins Hofheim beachtet und eingehalten werden, gestattet.
- Für Sportbetrieb auf dem Sportplatz/Sportgelände der Stadt Hofheim sind die von der Stadt Hofheim erlassenen Sicherheits- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten.
- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb nur mit Zustimmung des/der Übungsleiters/in von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die Umkleidekabinen und Duschen der Turnhalle sind bis auf weiteres gesperrt, weil die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in diesen Räumen nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Deren Nutzung ist deshalb untersagt.
- In den Toiletten der Turnhalle ist für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher gesorgt. Desinfektionsmöglichkeiten werden im notwendigen Umfang bereitgestellt.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten und benutzt werden, bei Kindern und Jugendlichen nur in Absprache mit dem/der Übungsleiter/in
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) sowie die gesamten Toilettenbereiche werden regelmäßig desinfiziert. Dies wird mindestens täglich von/vom der/dem Übungsleiterin/Übungsleiter der letzten Sportstunde übernommen.

- Nach Möglichkeit sollten keine Sportgeräte/Hilfsmittel/Matten des Turnvereins, sondern nur mitgliedereigene Geräte/Hilfsmittel/Gymnastikmatten benutzt werden.
- Die Turnhalle wird während jeder Trainingseinheit automatisch so gelüftet, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet werden kann. Dies erfolgt in der Turnhalle durch die dort installierten Zuluft- und Abluftanlagen mit eingestellter automatischer Programmierung entsprechend des Sportprogramms. Hierüber werden die Übungsleiter/innen ausdrücklich informiert.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Corona-Falles unter Sporttreibenden, Übungsleiter/innen und Besuchern der TV-Turnhalle zu ermöglichen, sind die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten (Kontaktdatenerfassung) von der/dem Übungsleiter/in zu dokumentieren.
- In der Turnhalle sind während der Trainings- und Sporeinheiten sowie bei Wettkämpfen Zuschauer untersagt.
- Getränke werden von den Vereinsmitgliedern ggf. selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen vor Betreten und beim Verlassen der Turnhalle

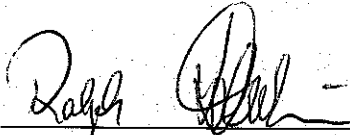
- Der Eingang der Turnhalle wird während der Sportstunde abgesperrt (Fluchtweg ist sichergestellt).
- Beim Betreten oder/und Verlassen der Turnhalle sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Sportler anschließender Sportstunden warten vor der Turnhalle in einem gekennzeichneten Wartebereich, bis die Sportler der vorhergehenden Sportstunde die Turnhalle verlassen haben und der Zugang zur Turnhalle gewährt wird.

Corona-Rahmenkonzept Sport und 7-Tage-Inzidenz

- Diesem Schutz- und Hygienekonzept liegt u.a. auch das Rahmenkonzept Sport der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der am 09.06.2021 noch gültigen Fassung vom 20.05.2021 zugrunde.
- Bei Neuerlass des Rahmenkonzeptes Sport anlässlich der 13. BaylFSMV vom 05.06.2021 bleiben Änderungen/Anpassungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes vorbehalten.
- Falls die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Haßberge wieder über 50 ansteigen sollte, wird dieses Schutz- und Hygienekonzept unverzüglich durch entsprechende Regelungen angepasst.

Hofheim, 10.06.2021

Turnverein Hofheim 1861 e.V.



Ralph Köberlein
1. Vorsitzender

